

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

ZWISCHEN

**DEM EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALTOURISMUS (CETS)
DES INTERNATIONALEN BÜROS FÜR SOZIALTOURISMUS (BITS)**

UND

**DER EUROPÄISCHEN FÖDERATION DER GEWERKSCHAFTEN DER
SEKTOREN LEBENSMITTEL, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS
UND DER VERWANDTEN BRANCHEN (EFFAT)**

BRÜSSEL, 16 SEPTEMBER 2005

1. BITS und EFFAT

Das **Internationale Büro für Sozialtourismus (BITS)** ist eine internationale Vereinigung ohne Erwerbszweck, die 1963 gegründet wurde, um den Zugang zu Freizeitaktivitäten, Urlaub und Tourismus für die größtmögliche Zahl zu fördern und die Umsetzung dieses Ziels und der sich daraus ergebenden Mittel bei den dafür zuständigen Akteuren - das heißt den Staaten, den Sozialpartnern und den Veranstaltern – zu unterstützen. Der Auftrag des BITS betrifft auch die Förderung eines solidarischen und nachhaltigen Tourismus, der den Bevölkerungen der Gastländer ebenfalls Nutzen bringt und das natürliche und kulturelle Erbe achtet.

Die Aktionen des BITS erfolgen hauptsächlich in Form von Repräsentationstätigkeiten, durch die Verbreitung von Informationen, die Teilnahme an Studien, Kooperationsprojekten und Gutachten, die Organisation eines zweijährlichen Kongresses und die Organisation von Fachseminaren. Darüber hinaus verfügt das BITS über thematische Arbeitsausschüsse und regionale Sektionen. Für Europa ist der europäische Ausschuss für Sozialtourismus (CETS) des BITS das Organ, das die Aktionen mit Partnern und den europäischen Institutionen koordiniert.

Zu den Mitgliedern des BITS gehören öffentliche und private Organisationen, mit und ohne Erwerbszweck, welche die Ziele von BITS, die in der Erklärung von Montreal „Für eine menschliche und soziale Sicht des Tourismus“ dargelegt sind, teilen. Darunter finden sich Tourismusvereinigungen, Ferienzentren und Jugendherbergsnetze, Reisebüros und -veranstalter, Gewerkschaftsorganisationen, Genossenschaften, NRO, Bildungseinrichtungen und Fremdenverkehrsämter, die alle eine dem Sozialtourismus zuträgliche Tätigkeit ausüben.

Die **Europäische Föderation der Gewerkschaften der Sektoren Lebensmittel, Landwirtschaft und Tourismus und der verwandten Branchen (EFFAT)** wurde im Jahr 2000 durch den Zusammenschluss des Europäischen Ausschusses der Lebens-, Genussmittel- und Gastgewerbe-gewerkschaften (EAL) und der Europäischen Föderation der Landwirtschaftsgewerkschaften (EFA) gegründet. EFFAT ist Mitglied des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB), und die Regionalorganisation der Internationalen Union der Lebensmittel- Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL).

EFFAT vertritt mehr als 2,6 Millionen Beschäftigte in allen Sektoren der Landwirtschaft, der Lebensmittelverarbeitung und des Gastgewerbes, die mehr als 120 Gewerkschaften in 37 europäischen Ländern angeschlossen sind, und ist damit die Dachgewerkschaft für die gesamte Nahrungsmittelkette „vom Feld auf den Tisch“.

EFFAT setzt sich für ein Europa ein, in dem Beschäftigte garantierte Rechte haben, wo qualitativ hochwertige Beschäftigung sichergestellt ist, wo Produkte und Dienstleistungen von höchster Qualität sind, wo die Umwelt geschützt wird und wo Männer und Frauen gleiche Rechte und Chancengleichheit genießen. EFFAT fördert eine nachhaltige Politik für Lebensmittel, Landwirtschaft und Tourismus, hohe Sozialstandards und effiziente Gesetzgebung zu Sicherheit und Gesundheit.

EFFAT vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den EU Institutionen, und EFFAT Experten werden von diesen Institutionen als Berater konsultiert.

EFFAT ist von der Kommission als repräsentative Sozialpartnerorganisation anerkannt. Im sozialen Dialog verhandelt EFFAT Vereinbarungen und trifft Abmachungen mit europäischen Arbeitgeberverbänden, die darauf abzielen, die Bedingungen der Beschäftigten in den vertretenen Sektoren und Branchen zu verbessern.

EFFAT organisiert die Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Gewerkschaften gegenüber transnationalen Konzernen, unterstützt die Aktivitäten von Europäischen Betriebsräten und fördert die Koordinierung nationaler Tarifverhandlungspolitiken in Europa.

Die allgemeinen Ziele für den Gastgewerbesektor sind die Verbesserung der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen, die Verbesserung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung sowie die Anerkennung von Qualifikationen, die Stärkung der Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit, die Erleichterung der Mobilität von Beschäftigten und die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen im EU-Erweiterungsprozess

2. Allgemeine Erwägungen

Der Zugang zu Freizeitaktivitäten, Urlaub und Tourismus für die größtmögliche Zahl von Menschen und die Umsetzung dieses Ziels und der sich daraus ergebenden Mittel bei den dafür zuständigen Akteuren sind gemeinsame Werte von BITS und EFFAT.

Die Gewerkschaften, denen es zu verdanken ist, dass eine große Zahl von Beschäftigten heute in den Genuss von bezahltem Urlaub – der Voraussetzung für den Tourismus – kommt, haben im Übrigen an der Schaffung des BITS mitgewirkt und bei der Entwicklung des „Urlaubs für alle“ in zahlreichen Ländern und insbesondere in Europa eine wichtige historische Rolle gespielt.

Die gemeinsamen Werte von BITS und EFFAT stimmen auch im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der im Tourismussektor tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überein; diese Frage wurde in den Text der 1996 vom BITS angenommenen Erklärung von Montreal einbezogen, die in ihrem Artikel 14 darlegt, dass „die Personalverwaltung die Sozialgesetzgebung beachtet, die Arbeitszufriedenheit fördert und eine angemessene Fortbildung der Beschäftigten umfasst“.

Allgemeiner gesehen, stimmen BITS und EFFAT mit den in den Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthaltenen Grundsätzen überein und verpflichten sich, in den Ländern, die in den Anwendungsbereich dieser Erklärung fallen, die Grundrechte am Arbeitsplatz (siehe Anlagen 1&2) und die gültigen Tarifverträge einzuhalten.

Diese Werte, die in dem von der Welttourismus-Organisation (WTO) angenommenen Globalen Ethik-Kodex für den Tourismus anerkannt werden, stehen im Zusammenhang mit dem Kontext einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus, die es erlaubt, die touristische Entwicklung, den Umweltschutz, die Achtung der lokalen Identität und den Nutzen für die Gastländer miteinander zu vereinbaren.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen und der verschiedenen Begegnungen und Kontakte, die zwischen den beiden Organisationen stattgefunden haben, insbesondere über den Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), dem EFFAT angeschlossen ist und mit dem BITS eine Kooperationsvereinbarung getroffen hat, möchten die beiden Organisationen einen Schritt weiter gehen und ihre Beziehung formalisieren, um in der Lage zu sein, die neuen Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen, die den Tourismussektor kennzeichnen.

3. Gemeinsame Herausforderungen

Die Tourismusbranche ist derzeit gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an KMU, eine hohe Saisonalität, die Tendenz zur Untervergabe von Tätigkeiten, die Beschleunigung von Konzentrationsprozessen und einen geringen Grad an Gewerkschaftsorganisation.

Zu den wichtigsten Herausforderungen, für die sich BITS – über seinen europäischen Ausschuss für Sozialtourismus (CETS) – und EFFAT interessieren, zählen die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des Sozialtourismus, die Förderung der Ausbildung, die Entwicklung des sozialen Dialogs, die Mobilität der Beschäftigten und die soziale Verantwortung von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union.

Um in den politischen Debatten auf der Ebene der Europäischen Union ein entsprechendes Gewicht zu haben, möchten die beiden Organisationen ihre Bemühungen im Hinblick auf diese Herausforderungen vereinen und eine Reihe von Vorschlägen machen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zu besseren Ausbildungen, einer umfassenderen Anerkennung von Diplomen, der Förderung der Chancengleichheit, einer größeren Mobilität der Beschäftigten und der Entwicklung eines echten europäischen sozialen Dialogs im Sektor des Sozialtourismus beitragen könnten.

Schließlich sind BITS und EFFAT im Kontext des neuen Europas von dem gleichen Willen beseelt, sich bei den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf besondere Weise für diese Fragen einzusetzen, um eine verstärkte Harmonisierung mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des Sozialtourismussektors zu unterstützen.

4. Die Felder der Zusammenarbeit

Die Unterzeichner verpflichten sich, diese Erklärung durch gemeinsame Aktionen umzusetzen, die gemäß einvernehmlich festzulegender Modalitäten zu verwirklichen sind. Sie vereinbaren insbesondere, in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- Durchführung einer Studie über die Beschäftigung im Sozialtourismussektor in Europa;
- Organisation von Berufsausbildungsseminaren im Sozialtourismussektor;
- Ausarbeitung eines Dokuments über die soziale Verantwortung von Sozialtourismusunternehmen und die Ermittlung „guter Praktiken“ in diesem Bereich;
- Förderung der Mobilität der Beschäftigten des Sozialtourismussektors durch Austauschaktivitäten und Berufspraktika und durch eine harmonisierte Politik zugunsten der Saisonbeschäftigten, insbesondere auf transnationaler Ebene;
- Intervention zugunsten eines gemeinsamen und auf europäischer Ebene harmonisierten Urlaubskalenders, der eine bessere zeitliche Staffelung der Urlaubszeiten und eine bessere Nutzung der Tourismusanlagen ermöglicht;
- Durchführung von Aktivitäten und Projekten im Zusammenhang mit den genannten Themen im Rahmen der Finanzierungsprogramme der europäischen Institutionen.

Die Unterzeichner vereinbaren ebenfalls, diese gemeinsame Erklärung so weit wie möglich zu verbreiten, und mindestens einmal pro Jahr auf offizielle Weise zusammenzukommen, um den Stand der laufenden Kooperationsarbeiten zu bewerten und die künftigen Aktionen festzulegen.

Unterzeichnet in Brüssel am 16. September 2005

.....
François Soulage
Koordinator
CETS des BITS

.....
Harald Wiedenhofer
Generalsekretär
EFFAT

ANHANG 1

Einhaltung der grundlegenden Rechte bei der Arbeit

Auf der Grundlage der in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verankerten Prinzipien verpflichtet sich BITS, in den Ländern, für die die vorliegende Vereinbarung gilt:

- das entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Landes geltende Recht der Arbeitnehmer/innen einzuhalten, eine Gewerkschaft zu gründen bzw. Mitglied einer Gewerkschaft ihrer Wahl zu werden;
- keine Methoden anzuwenden, die von einer Gewerkschaftszugehörigkeit abhalten sollen, wie etwa die Durchführung von Tagungen oder die Verbreitung von Druckschriften oder mündlichen Mitteilungen mit gewerkschaftsfeindlichem Inhalt;
- dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechend den in dem jeweiligen Land geltenden Gesetzen gewählten oder ernannten Gewerkschaftsvertreter sowie die Mitglieder von Gewerkschaftsorganisationen in keiner Weise wegen ihrer gewerkschaftlichen Zugehörigkeit oder Tätigkeit in Bezug auf die Beschäftigung, das Entgelt, die Arbeitsbedingungen, die Zugangsmöglichkeiten zur Berufsbildung und die Laufbahngestaltung diskriminiert werden;
- den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen die nach den innerstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Informationen über die allgemeinen Tätigkeiten und gegebenenfalls über die Tätigkeiten des betreffenden Betriebs zu übermitteln, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, in ihrem jeweiligen Land diesen Gesetzen entsprechende Kollektivverhandlungen zu führen;
- Kontakte von Gewerkschaftsvertretern mit den Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Gesetze, Gesamtarbeitsverträge und nationalen oder lokalen Praktiken zu erlauben;
- keine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit als Zwangsmaßnahme, als Bestrafung von Personen, die eine politische Meinung äußern, als Methode des Einsatzes von Arbeitnehmern/innen zu wirtschaftlichen Zwecken, als Disziplinarmaßnahme am Arbeitsplatz, als Strafe für Streikmaßnahmen oder als Mittel der rassistischen, sozialen, nationalen oder konfessionellen Diskriminierung zu dulden. Der Begriff "Zwangs- oder Pflichtarbeit" bezeichnet dabei jede unter Androhung einer Strafe geforderte Arbeit oder Dienstleistung eines Einzelnen, zu der sich dieser Einzelne nicht aus freiem Willen angeboten hat;
- die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit einzuhalten, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung unabhängig von den lokalen Rechtsvorschriften nicht niedriger sein darf als 15 Jahre und in Bezug auf Arbeiten, die die Gesundheit, Sicherheit und Moral der Jugendlichen gefährden können, nicht niedriger als 18 Jahre;
- den Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung in der Beschäftigung einzuhalten, das heißt keine Diskriminierungen, Unterscheidungen, Ausschließungen oder Bevorzugungen auf der Grundlage der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Konfession oder der politischen Überzeugung zu praktizieren;
- durch geeignete Mittel die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern für gleichwertige Arbeit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten.

ANHANG 2

ILO Conventions

Forced or Compulsory Labour Convention, 1930 (No. 29)

Freedom of Association and Protection of the Right to Organize Convention, 1948 (No. 87)

Universal Declaration of Human Rights, 1948

Right to Organize and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)

Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)

Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)

Equality Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111)

Protection of the Right to Organise Convention, 1971 (No. 135)

Elimination of child labour Minimum Age Convention, 1973 (No. 138)

Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy,
1977

Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

ZWISCHEN

**DEM EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALTOURISMUS (CETS)
DES INTERNATIONALEN BÜROS FÜR SOZIALTOURISMUS (BITS)**

UND

**DER EUROPÄISCHEN FÖDERATION DER GEWERKSCHAFTEN DER
SEKTOREN LEBENSMITTEL, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS
UND DER VERWANDTEN BRANCHEN (EFFAT)**

BRÜSSEL, 16 SEPTEMBER 2005

1. BITS und EFFAT

Das **Internationale Büro für Sozialtourismus (BITS)** ist eine internationale Vereinigung ohne Erwerbszweck, die 1963 gegründet wurde, um den Zugang zu Freizeitaktivitäten, Urlaub und Tourismus für die größtmögliche Zahl zu fördern und die Umsetzung dieses Ziels und der sich daraus ergebenden Mittel bei den dafür zuständigen Akteuren - das heißt den Staaten, den Sozialpartnern und den Veranstaltern – zu unterstützen. Der Auftrag des BITS betrifft auch die Förderung eines solidarischen und nachhaltigen Tourismus, der den Bevölkerungen der Gastländer ebenfalls Nutzen bringt und das natürliche und kulturelle Erbe achtet.

Die Aktionen des BITS erfolgen hauptsächlich in Form von Repräsentationstätigkeiten, durch die Verbreitung von Informationen, die Teilnahme an Studien, Kooperationsprojekten und Gutachten, die Organisation eines zweijährlichen Kongresses und die Organisation von Fachseminaren. Darüber hinaus verfügt das BITS über thematische Arbeitsausschüsse und regionale Sektionen. Für Europa ist der europäische Ausschuss für Sozialtourismus (CETS) des BITS das Organ, das die Aktionen mit Partnern und den europäischen Institutionen koordiniert.

Zu den Mitgliedern des BITS gehören öffentliche und private Organisationen, mit und ohne Erwerbszweck, welche die Ziele von BITS, die in der Erklärung von Montreal „Für eine menschliche und soziale Sicht des Tourismus“ dargelegt sind, teilen. Darunter finden sich Tourismusvereinigungen, Ferienzentren und Jugendherbergsnetze, Reisebüros und -veranstalter, Gewerkschaftsorganisationen, Genossenschaften, NRO, Bildungseinrichtungen und Fremdenverkehrsämter, die alle eine dem Sozialtourismus zuträgliche Tätigkeit ausüben.

Die **Europäische Föderation der Gewerkschaften der Sektoren Lebensmittel, Landwirtschaft und Tourismus und der verwandten Branchen (EFFAT)** wurde im Jahr 2000 durch den Zusammenschluss des Europäischen Ausschusses der Lebens-, Genussmittel- und Gastgewerbe-gewerkschaften (EAL) und der Europäischen Föderation der Landwirtschaftsgewerkschaften (EFA) gegründet. EFFAT ist Mitglied des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB), und die Regionalorganisation der Internationalen Union der Lebensmittel- Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL).

EFFAT vertritt mehr als 2,6 Millionen Beschäftigte in allen Sektoren der Landwirtschaft, der Lebensmittelverarbeitung und des Gastgewerbes, die mehr als 120 Gewerkschaften in 37 europäischen Ländern angeschlossen sind, und ist damit die Dachgewerkschaft für die gesamte Nahrungsmittelkette „vom Feld auf den Tisch“.

EFFAT setzt sich für ein Europa ein, in dem Beschäftigte garantierte Rechte haben, wo qualitativ hochwertige Beschäftigung sichergestellt ist, wo Produkte und Dienstleistungen von höchster Qualität sind, wo die Umwelt geschützt wird und wo Männer und Frauen gleiche Rechte und Chancengleichheit genießen. EFFAT fördert eine nachhaltige Politik für Lebensmittel, Landwirtschaft und Tourismus, hohe Sozialstandards und effiziente Gesetzgebung zu Sicherheit und Gesundheit.

EFFAT vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den EU Institutionen, und EFFAT Experten werden von diesen Institutionen als Berater konsultiert.

EFFAT ist von der Kommission als repräsentative Sozialpartnerorganisation anerkannt. Im sozialen Dialog verhandelt EFFAT Vereinbarungen und trifft Abmachungen mit europäischen Arbeitgeberverbänden, die darauf abzielen, die Bedingungen der Beschäftigten in den vertretenen Sektoren und Branchen zu verbessern.

EFFAT organisiert die Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Gewerkschaften gegenüber transnationalen Konzernen, unterstützt die Aktivitäten von Europäischen Betriebsräten und fördert die Koordinierung nationaler Tarifverhandlungspolitiken in Europa.

Die allgemeinen Ziele für den Gastgewerbesektor sind die Verbesserung der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen, die Verbesserung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung sowie die Anerkennung von Qualifikationen, die Stärkung der Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit, die Erleichterung der Mobilität von Beschäftigten und die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen im EU-Erweiterungsprozess

2. Allgemeine Erwägungen

Der Zugang zu Freizeitaktivitäten, Urlaub und Tourismus für die größtmögliche Zahl von Menschen und die Umsetzung dieses Ziels und der sich daraus ergebenden Mittel bei den dafür zuständigen Akteuren sind gemeinsame Werte von BITS und EFFAT.

Die Gewerkschaften, denen es zu verdanken ist, dass eine große Zahl von Beschäftigten heute in den Genuss von bezahltem Urlaub – der Voraussetzung für den Tourismus – kommt, haben im Übrigen an der Schaffung des BITS mitgewirkt und bei der Entwicklung des „Urlaubs für alle“ in zahlreichen Ländern und insbesondere in Europa eine wichtige historische Rolle gespielt.

Die gemeinsamen Werte von BITS und EFFAT stimmen auch im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der im Tourismussektor tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überein; diese Frage wurde in den Text der 1996 vom BITS angenommenen Erklärung von Montreal einbezogen, die in ihrem Artikel 14 darlegt, dass „die Personalverwaltung die Sozialgesetzgebung beachtet, die Arbeitszufriedenheit fördert und eine angemessene Fortbildung der Beschäftigten umfasst“.

Allgemeiner gesehen, stimmen BITS und EFFAT mit den in den Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthaltenen Grundsätzen überein und verpflichten sich, in den Ländern, die in den Anwendungsbereich dieser Erklärung fallen, die Grundrechte am Arbeitsplatz (siehe Anlagen 1&2) und die gültigen Tarifverträge einzuhalten.

Diese Werte, die in dem von der Welttourismus-Organisation (WTO) angenommenen Globalen Ethik-Kodex für den Tourismus anerkannt werden, stehen im Zusammenhang mit dem Kontext einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus, die es erlaubt, die touristische Entwicklung, den Umweltschutz, die Achtung der lokalen Identität und den Nutzen für die Gastländer miteinander zu vereinbaren.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen und der verschiedenen Begegnungen und Kontakte, die zwischen den beiden Organisationen stattgefunden haben, insbesondere über den Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), dem EFFAT angeschlossen ist und mit dem BITS eine Kooperationsvereinbarung getroffen hat, möchten die beiden Organisationen einen Schritt weiter gehen und ihre Beziehung formalisieren, um in der Lage zu sein, die neuen Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen, die den Tourismussektor kennzeichnen.

3. Gemeinsame Herausforderungen

Die Tourismusbranche ist derzeit gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an KMU, eine hohe Saisonalität, die Tendenz zur Untervergabe von Tätigkeiten, die Beschleunigung von Konzentrationsprozessen und einen geringen Grad an Gewerkschaftsorganisation.

Zu den wichtigsten Herausforderungen, für die sich BITS – über seinen europäischen Ausschuss für Sozialtourismus (CETS) – und EFFAT interessieren, zählen die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des Sozialtourismus, die Förderung der Ausbildung, die Entwicklung des sozialen Dialogs, die Mobilität der Beschäftigten und die soziale Verantwortung von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union.

Um in den politischen Debatten auf der Ebene der Europäischen Union ein entsprechendes Gewicht zu haben, möchten die beiden Organisationen ihre Bemühungen im Hinblick auf diese Herausforderungen vereinen und eine Reihe von Vorschlägen machen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zu besseren Ausbildungen, einer umfassenderen Anerkennung von Diplomen, der Förderung der Chancengleichheit, einer größeren Mobilität der Beschäftigten und der Entwicklung eines echten europäischen sozialen Dialogs im Sektor des Sozialtourismus beitragen könnten.

Schließlich sind BITS und EFFAT im Kontext des neuen Europas von dem gleichen Willen beseelt, sich bei den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf besondere Weise für diese Fragen einzusetzen, um eine verstärkte Harmonisierung mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des Sozialtourismussektors zu unterstützen.

4. Die Felder der Zusammenarbeit

Die Unterzeichner verpflichten sich, diese Erklärung durch gemeinsame Aktionen umzusetzen, die gemäß einvernehmlich festzulegender Modalitäten zu verwirklichen sind. Sie vereinbaren insbesondere, in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- Durchführung einer Studie über die Beschäftigung im Sozialtourismussektor in Europa;
- Organisation von Berufsausbildungsseminaren im Sozialtourismussektor;
- Ausarbeitung eines Dokuments über die soziale Verantwortung von Sozialtourismusunternehmen und die Ermittlung „guter Praktiken“ in diesem Bereich;
- Förderung der Mobilität der Beschäftigten des Sozialtourismussektors durch Austauschaktivitäten und Berufspraktika und durch eine harmonisierte Politik zugunsten der Saisonbeschäftigten, insbesondere auf transnationaler Ebene;
- Intervention zugunsten eines gemeinsamen und auf europäischer Ebene harmonisierten Urlaubskalenders, der eine bessere zeitliche Staffelung der Urlaubszeiten und eine bessere Nutzung der Tourismusanlagen ermöglicht;
- Durchführung von Aktivitäten und Projekten im Zusammenhang mit den genannten Themen im Rahmen der Finanzierungsprogramme der europäischen Institutionen.

Die Unterzeichner vereinbaren ebenfalls, diese gemeinsame Erklärung so weit wie möglich zu verbreiten, und mindestens einmal pro Jahr auf offizielle Weise zusammenzukommen, um den Stand der laufenden Kooperationsarbeiten zu bewerten und die künftigen Aktionen festzulegen.

Unterzeichnet in Brüssel am 16. September 2005

.....
François Soulage
Koordinator
CETS des BITS

.....
Harald Wiedenhofer
Generalsekretär
EFFAT

ANHANG 1

Einhaltung der grundlegenden Rechte bei der Arbeit

Auf der Grundlage der in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verankerten Prinzipien verpflichtet sich BITS, in den Ländern, für die die vorliegende Vereinbarung gilt:

- das entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Landes geltende Recht der Arbeitnehmer/innen einzuhalten, eine Gewerkschaft zu gründen bzw. Mitglied einer Gewerkschaft ihrer Wahl zu werden;
- keine Methoden anzuwenden, die von einer Gewerkschaftszugehörigkeit abhalten sollen, wie etwa die Durchführung von Tagungen oder die Verbreitung von Druckschriften oder mündlichen Mitteilungen mit gewerkschaftsfeindlichem Inhalt;
- dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechend den in dem jeweiligen Land geltenden Gesetzen gewählten oder ernannten Gewerkschaftsvertreter sowie die Mitglieder von Gewerkschaftsorganisationen in keiner Weise wegen ihrer gewerkschaftlichen Zugehörigkeit oder Tätigkeit in Bezug auf die Beschäftigung, das Entgelt, die Arbeitsbedingungen, die Zugangsmöglichkeiten zur Berufsbildung und die Laufbahngestaltung diskriminiert werden;
- den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen die nach den innerstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Informationen über die allgemeinen Tätigkeiten und gegebenenfalls über die Tätigkeiten des betreffenden Betriebs zu übermitteln, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, in ihrem jeweiligen Land diesen Gesetzen entsprechende Kollektivverhandlungen zu führen;
- Kontakte von Gewerkschaftsvertretern mit den Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Gesetze, Gesamtarbeitsverträge und nationalen oder lokalen Praktiken zu erlauben;
- keine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit als Zwangsmaßnahme, als Bestrafung von Personen, die eine politische Meinung äußern, als Methode des Einsatzes von Arbeitnehmern/innen zu wirtschaftlichen Zwecken, als Disziplinarmaßnahme am Arbeitsplatz, als Strafe für Streikmaßnahmen oder als Mittel der rassistischen, sozialen, nationalen oder konfessionellen Diskriminierung zu dulden. Der Begriff "Zwangs- oder Pflichtarbeit" bezeichnet dabei jede unter Androhung einer Strafe geforderte Arbeit oder Dienstleistung eines Einzelnen, zu der sich dieser Einzelne nicht aus freiem Willen angeboten hat;
- die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit einzuhalten, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung unabhängig von den lokalen Rechtsvorschriften nicht niedriger sein darf als 15 Jahre und in Bezug auf Arbeiten, die die Gesundheit, Sicherheit und Moral der Jugendlichen gefährden können, nicht niedriger als 18 Jahre;
- den Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung in der Beschäftigung einzuhalten, das heißt keine Diskriminierungen, Unterscheidungen, Ausschließungen oder Bevorzugungen auf der Grundlage der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Konfession oder der politischen Überzeugung zu praktizieren;
- durch geeignete Mittel die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern für gleichwertige Arbeit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten.

ANHANG 2

ILO Conventions

Forced or Compulsory Labour Convention, 1930 (No. 29)

Freedom of Association and Protection of the Right to Organize Convention, 1948 (No. 87)

Universal Declaration of Human Rights, 1948

Right to Organize and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)

Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)

Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)

Equality Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111)

Protection of the Right to Organise Convention, 1971 (No. 135)

Elimination of child labour Minimum Age Convention, 1973 (No. 138)

Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy,
1977

Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)